AKSO | Allmendweg 6 | 4528 Zuchwil
T 032 686 22 00 | www.akso.ch

AKSO Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Akontorechnung Selbständigerwerbende

Erklärung

- Sie sind für die auf der Rechnung genannten Periode bei uns als selbständigerwerbende Person erfasst.
- Aus diesem Grund werden Ihnen AHV/IV/EO-Beiträge für Selbständigerwerbende in Rechnung gestellt.

Wie setzen sich die Beiträge zusammen:

- Die jährlichen AHV/IV/EO-Beiträge als selbständigerwerbende Person berechnen sich auf dem jährlichen selbständigen Erwerbseinkommen (Einnahmen abzüglich Ausgaben). Als Basis für diese Rechnung dient Ihre eigene Schätzung des selbständigen Einkommens.
- Der Prozentsatz zur Berechnung der AHV/IV/EO-Beiträge ist der Beitragstabelle Selbständigerwerbende (Seite 5) zu entnehmen und wird vom Bund vorgegeben.
- Zudem werden Verwaltungskosten auf den AHV/IV/EO-Beiträge berechnet.
- Die Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK SE) betragen 1.15 % und werden auf dem Einkommen berechnet.

Häufige Fragen:

- Ich kann die Rechnung nicht termingerecht vollständig bezahlen. Welche Möglichkeiten habe ich?
    - Bitte wenden Sie sich dafür an unsere Inkasso-Abteilung per E-Mail auf inkasso@akso.ch
- Ich habe ein Guthaben. Wie kommt das Guthaben zu Stande und was passiert mit diesem Guthaben?
    - Ihre Beiträge wurden direkt mit den Familienzulagen verrechnet. Bei der Gutschrift handelt es sich um den Restbetrag der Familienzulagen. Das Guthaben wird Ihnen grundsätzlich auf Ihr Bank- oder Postkonto ausbezahlt. Bei kleineren Guthaben oder falls noch offene Rechnungen bestehen, nehmen wir eine Verrechnung vor.
- Ich habe eine Akontorechnung erhalten, obwohl ich bereits gemeldet habe, dass ich die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben habe und habe auch eine entsprechende Bestätigung erhalten. Weshalb erhalte ich nun trotzdem noch eine Akontorechnung?
    - Die Erwerbsaufgabe fand im abgelaufenen Quartal statt. Daher ist diese Akontorechnung bis zur Erwerbsaufgabe noch geschuldet. Dieser Betrag wurde mit der Differenzabrechnung zur Abgangsmitteilung noch nicht erhoben.
- Ich war in diesem Jahr nicht mehr als selbständigerwerbende Person aktiv und möchte mich abmelden.
    - Gerne können Sie sich über das Online-Formular «Aufgabe der Selbständigkeit» abmelden.
- Wie kann ich mein provisorisches selbständiges Einkommen bzw. die AHV/IV/EO Beitragszahlungen des aktuellen Jahres anpassen?
    - Bitte verwenden Sie dazu das Online-Formular «Einkommensanpassung Selbständigerwerbende».
- Die Adresse meines Geschäfts- oder Wohnsitzes hat gewechselt. Was muss ich tun?
    - Bitte teilen Sie uns Ihre neue Adresse inkl. Umzugsdatum per E-Mail an pb@akso.ch mit. Bitte geben Sie zudem an, ob die Adressänderung Ihren

Geschäfts- oder Wohnsitz bzw. beide betrifft. Falls Sie den Geschäftssitz in einen anderen Kanton verlegt haben, würden wir Ihr Abrechnungskonto als selbständigerwerbende Person bei unserer Ausgleichskasse beenden und die Kantonale Ausgleichskasse des neuen Geschäftssitzes informieren.

- Ich erreiche demnächst das ordentliche Rentenalter. Wird mein Abrechnungskonto als Selbständigerwerbender automatisch beendet?
    - Nein, falls Sie Ihre selbständige Tätigkeit mit dem Erreichen des ordentlichen Referenzalters aufgeben, melden Sie sich bitte mittels des Online-Formular «Aufgabe der Selbständigkeit» ab.
- Ich möchte auf die Beitragszahlungen als Selbständigerwerbende/r verzichten, weil ich die AHV-Beitragspflicht durch ein anderes Erwerbseinkommen erfülle. Wie gehe ich vor?
    - Wenn Ihr selbständiges Einkommen den Freibetrag von CHF 2'500.00 im Jahr nicht übersteigt, haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Beitragsverzicht als Selbständigerwerbende/r zu stellen.
    - Dazu teilen Sie uns diesen Wunsch schriftlich (auch per E-Mail möglich) mit und reichen uns Kopien der Lohnabrechnungen oder des Lohnausweises des entsprechenden Jahres ein, welche belegen, dass Sie die AHV-Beitragspflicht bereits durch ein anderes Erwerbseinkommen erfüllen.
- Mein Einkommen aus Selbständigkeit übersteigt die Freigrenze von CHF 2'500.00 im Jahr, liegt jedoch unter CHF 10'100.00 im Jahr. Daher möchte ich anstatt des AHV-Mindestbeitrages lediglich die AHV/IV/EO-Beiträge als Selbständigerwerbende/r auf dem untersten Satz der sinkenden Beitragsskala berechnet haben, weil ich die AHV-Beitragspflicht durch ein anderes Erwerbseinkommen erfülle. Wie gehe ich vor?
    - Wenn Sie aufgrund der Höhe Ihres selbständigen Einkommens den AHV-Mindestbeitrag entrichten, haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Berechnung der AHV/IV/EO-Beiträge als Selbständigerwerbende/r zum untersten Satz der sinkenden Beitragsskala zu stellen. Weitere Informationen dazu können Sie dem Merkblatt «Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO» (Seite 6) entnehmen.
    - Dazu teilen Sie uns diesen Wunsch schriftlich (auch per E-Mail möglich) mit und reichen uns Kopien der Lohnabrechnungen oder des Lohnausweises des entsprechenden Jahres ein, welche belegen, dass Sie die AHV-Beitragspflicht bereits durch ein anderes Erwerbseinkommen erfüllen.
- **Meine Fragen konnten mit diesen Informationen nicht beantwortet werden. Wie kann ich vorgehen?**
    - Wenden Sie sich bitte direkt an die Fachabteilung Beiträge per E-Mail auf pb@akso.ch oder telefonisch unter 032 686 23 72.

Formulare / Links:

- Online-Formular Aufgabe der Selbständigkeit Online
- Formular Einkommensanpassung Selbständigerwerbende

Merkblätter / Gesetze:

- Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO: https://www.ahv-iv.ch/p/2.02.d